



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



74. Jahrgang

Regensburg, 15. Mai 2018

Nr. 6

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Thalmassing über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Thalmassing vom 18. April 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-21-4 44

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

Bekanntmachung der Satzung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 20. Dezember 2017; Az. 3221.0-2-1 45

Schulen

Verordnung über die Errichtung von Fachsprengeln für die mit einem Hochschulstudium kombinierten Ausbildungsberufe zum Beton- und Stahlbetonbauer
Elektroniker für Automatisierungstechnik (IHK)
Elektroniker – Fachrichtung Automatisierungstechnik (HWK)
Elektroniker für Betriebstechnik
Elektroniker Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik
Industriekaufmann
Kaufmann für Büromanagement
Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen
Maurer
Mechatroniker
Mediengestalter Digital und Print – Fachrichtung Beratung und Planung
Mediengestalter Digital und Print – Fachrichtung Gestaltung und Technik
Mediengestalter Digital und Print – Fachrichtung Konzeption und Visualisierung
Medientechnologe Druck
Steuerfachangestellten
Zimmerer
vom 27. März 2018 Nr. ROP-SG44-5204.1-34-1-17 53

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord:
Neufassung des Kapitels B IX „Verkehr“
Bekanntmachung vom 11. Mai 2018 Az: ROP-SG24-8322.1-29-1 57

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2018 58
Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2018 59

Personalnachrichten

Nachruf für Herrn Dr. Wilhelm Weidinger 60

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
und der Gemeinde Thalmassing
über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Thalmassing
vom 18. April 2018
Az. ROP-SG12-1443.1-8-21-4**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz und der Gemeinde Thalmassing abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 22./28. März 2018 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Thalmassing amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 13. April 2018 Az. ROP-SG12-1443.1-8-21-3 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG aufsichtlich genehmigt.

Regensburg, 18. April 2018
Regierung der Oberpfalz

Christoph Reichert
Regierungsvizepräsident

**Zweckvereinbarung
über
die kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Thalmassing**

Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Michael Cerny

und

der Gemeinde Thalmassing
vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Helmut Haase

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) folgende

Zweckvereinbarung

**§ 1
Aufgabe**

- 1) Die Gemeinde Thalmassing (Landkreis Regensburg) ist gemäß § 88 Abs. 3 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG), die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen.
- 2) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt nach § 5 Abs. 1 seiner Verbandssatzung für seine Verbandsmitglieder die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben durch. Nach § 4 Abs. 1 der Verbandssatzung kann der Zweckverband durch Zweckvereinbarung die in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, die nicht Verbandsmitglieder sind, übernehmen.
- 3) Die Gemeinde Thalmassing überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Thalmassing auf den Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
- 4) Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

**§ 2
Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzorte und Einsatzzeiten werden zwischen der Gemeinde und dem Zweckverband in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.

**§ 3
Kostenregelung**

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 26 Absatz 2 der Verbandssatzung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 4
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt bis 31. Oktober 2019.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Amberg, den 28. März 2018
Zweckverband Kommunale
Verkehrssicherheit Oberpfalz

Thalmassing, den 22. März 2018
Gemeinde Thalmassing

Michael Cerny
Verbandsvorsitzender

Helmut Haase
Erster Bürgermeister

Wirtschaft, Landesentwicklung, Verkehr

**Bekanntmachung der Satzung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz
vom 20. Dezember 2017; Az. 3221.0-2-1**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz hat mit Beschluss vom 17. November 2017 eine Neufassung der Satzung beschlossen.

Die Satzung tritt am 20. Januar 2018 in Kraft.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie hat mit Bescheid vom 12. Dezember 2017, H2-4400f/297/2 den Beschluss über die Änderung der Satzung rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Satzungsänderung wird nachstehend gemäß § 105 Abs. 4 der Handwerksordnung bekannt gemacht.

Regensburg, 24. April 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Satzung
der
Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz**

Stand: 17. November 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Bezirk, Mitglieder	Seite	1
§ 2	Aufgaben	Seite	1
§ 3	Organe.....	Seite	2
§ 4	Vollversammlung	Seite	2
§ 5	Stellvertreter	Seite	5
§ 6	Rechtsstellung der Vollversammlungsmitglieder.....	Seite	5
§ 7	Wahlprüfung	Seite	5
§ 8	Hinzuziehung von Sachverständigen.....	Seite	5
§ 9	Beschlussfassung der Vollversammlung.....	Seite	5
§ 10	Einberufung der Vollversammlung	Seite	6
§ 11	Einladung.....	Seite	6
§ 12	Leitung der Vollversammlung.....	Seite	7

§ 13	Beschlussfähigkeit	Seite	7
§ 14	Beschlussfassung	Seite	7
§ 15	Anträge, Niederschrift	Seite	7
§ 16	Wahlen in der Vollversammlung	Seite	8
§ 17	Geschäftsordnung	Seite	8
§ 18	Vorstand	Seite	8
§ 19	Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie des Vorstands	Seite	8
§ 20	Verwaltung durch den Vorstand, Schadenshaftung	Seite	9
§ 21	Sitzungen des Vorstands, Einberufung, Beschlussfassung	Seite	9
§ 22	Vertretung	Seite	9
§ 23	Geschäftsführung	Seite	10
§ 24	Dienst- und Arbeitsverträge	Seite	10
§ 25	Ausschüsse	Seite	10
§ 26	Ständige Ausschüsse der Handwerkskammer	Seite	11
§ 27	Rechnungsprüfungsausschuss	Seite	11
§ 28	Berufsbildungsausschuss	Seite	11
§ 29	Beauftragte	Seite	12
§ 30	Haushalt	Seite	12
§ 31	Rechnungslegung	Seite	12
§ 32	Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung	Seite	12
§ 33	Satzungsänderung	Seite	13
§ 34	Aufsicht	Seite	13
§ 35	Bekanntmachungsorgane	Seite	13
§ 36	Inkrafttreten	Seite	13

§ 1

Name, Sitz, Bezirk, Mitglieder (§ 90 HwO)

(1) Die Handwerkskammer führt den Namen Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz. Sitz der Handwerkskammer ist Regensburg, Hauptverwaltungssitze sind Passau und Regensburg. Ihr Bezirk umfasst die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.

(2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des Bayerischen Beamtengesetzes.

Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung und die Auszubildenden dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO ausüben.

§ 2

Aufgaben (§ 91 HwO)

(1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere:

1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen kammerzugehörigen Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
3. die Handwerksrolle (§ 6 HwO) und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes (§ 19 HwO) sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 HwO zu führen,
4. die Berufsausbildung zu regeln (§ 41 HwO), Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen (§ 41a HwO) sowie eine Lehrlingsrolle (§ 28 Satz 1 HwO) zu führen,
- 4a. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,
5. Gesellenprüfungsordnungen für einzelne Handwerke zu erlassen (§ 38 HwO), Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen (§ 33 HwO) und die ordnungsgemäße Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
6. Meisterprüfungsordnungen für die einzelnen Handwerke zu erlassen (§ 50 HwO) und die Geschäfte des Meisterprüfungsausschusses (§ 47 Abs. 2 HwO) zu führen,
- 6a. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40a, 50b, 51e HwO),
7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister, Gesellen und anderer Arbeitnehmer im Handwerk zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie die Mitglieder der Handwerkskammer zu beraten,
- 7a. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundenachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden anzubieten,
8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten über Waren, Leistungen und Preise von Betrieben des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu bestellen und zu vereidigen,

- 9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen jedweder Art, insbesondere auch das Genossenschaftswesen, die Messen, Ausstellungen und sonstige Veranstaltungen zu fördern,
 - 10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
 - 11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen kammerzugehörigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
 - 12. Ursprungszeugnisse über in Handwerks- und handwerksähnlichen Betrieben gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgaben anderen Stellen zuweisen,
 - 13. die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidender Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
 - 14. die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu übernehmen, soweit diese durch Gesetz übertragen sind,
 - 15. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden (§ 75 HwO).
- (2) Absatz 1 Nr. 4, 4a und 5 gelten für die Berufsausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Prüfungsausschüsse errichten.
- (3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.
- Die Handwerkskammer kann Maßnahmen zur Förderung der nationalen und internationalen Beziehungen des Handwerks fördern oder durchführen.

**§ 3
Organe (§ 92 HwO)**

Die Organe der Handwerkskammer sind:

- 1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
- 2. der Vorstand
- 3. die Ausschüsse

**§ 4
Vollversammlung (§ 93 Abs. 1 und 2 HwO)**

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 48, davon sind 1/3 Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in einem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B der Handwerksordnung beschäftigt sind (Arbeitnehmer).
- (2) Die gewählten Mitglieder der Vollversammlung sollen den Handwerken nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B (zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe) entsprechend den nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören, wobei die wirtschaftlichen Besonderheiten und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe auf Grundlage der Kennzahlen für Betriebe, Auszubildende, Umsätze, tätige Personen und Erträge berücksichtigt sind. Die Vollversammlung soll auch die regionale Wirtschaftsstruktur widerspiegeln.

	Anzahl Selbst- ständige	Arbeit- nehmer
I. Gruppe des Bauhauptgewerbes Maurer und Betonbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Gerüstbauer, Betonstein- und Terrazzohersteller, Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Asphaltierer (ohne Straßenbau), Fuger (im Hochbau), Holz- und Bauerschutzgewerbe (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden), Rammgewerbe (Einrammen von Pfählen im Wasserbau), Betonbohrer und -schneider	5	2
II. Gruppe des Ausbaugewerbes Ofen- und Luftheizungsbauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Spengler, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Schreiner, Glaser, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Raumausstatter, Bodenleger, Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten), Einbau von genormten Baufertigteilen (z. B. Fenster, Türen, Zargen, Regale)	10	5

	Anzahl Selbstständige	Arbeitnehmer
III. Gruppe der Handwerke für den gewerblichen Bedarf Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Feinwerkmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Elektromaschinenbauer, Seiler, Glasbläser und Glasapparatebauer, Behälter- und Apparatebauer, Metallbildner, Galvaniseure, Metall- und Glockengießer, Schneidwerkzeugmechaniker, Modellbauer, Böttcher, Gebäudereiniger, Glasveredler, Feinoptiker, Glas- und Porzellanmaler, Edelsteinschleifer und –graveure, Buchbinder, Drucker, Siebdrucker, Flexografen, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Theater- und Ausstattungsmaler, Herstellung von Drahtgestellen für Dekorationszwecke in Sonderanfertigung, Metallschleifer und Metallpolierer, Metallsägen-Schärfer, Tankschutzbetriebe (Korrosionsschutz von Öltanks für Feuerungsanlagen ohne chemische Verfahren), Rohr- und Kanalreiniger, Holzblockmacher, Daubenbauer, Holz-Leitermacher (Sonderanfertigung), Muldenbauer, Holzschindelmacher, Theaterkostümnäher, Pliseebrenner, Gerber, Getränkeleitungsreiniger, Maskenbildner, Theaterplastiker, Requisiteure	6	3
IV. Gruppe der Kraftfahrzeuggewerbe Karosserie- und Fahrzeugbauer, Zweiradmechaniker, Kraftfahrzeugtechniker, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik	4	2
V. Gruppe der Lebensmittelgewerbe Bäcker, Konditoren, Metzger, Müller, Brauer und Mälzer, Weinküfer, Innerei-Fleischer (Kuttler), Speiseeishersteller (mit Vertrieb von Speiseeis mit üblichem Zubehör), Fleischerleger, Ausbeiner	3	1
VI. Gruppe der Gesundheitsgewerbe Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker	1	1
VII. Gruppe der Handwerke für den privaten Bedarf Steinmetzen und Steinbildhauer, Kaminkehrer, Boots- und Schiffbauer, Friseure, Uhrmacher, Graveure, Gold- und Silberschmiede, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Holzbildhauer, Korb- und Flechtwerkgestalter, Maßschneider, Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker), Modisten, Segelmacher, Kürschner, Schuhmacher, Sattler und Feintäschner, Textilreiniger, Wachszieher, Fotografen, Keramiker, Orgel- und Harmoniumbauer, Klavier- und Cembalobauer, Handzuginstrumentenmacher, Geigenbauer, Bogenmacher, Metallblasinstrumentenmacher, Holzblasinstrumentenmacher, Zupfinstrumentenmacher, Vergolder, Fahrzeugverwerter, Holzschuhmacher, Holzreifenmacher, Bürsten- und Pinselmacher, Bügelanstalten für Herrenoberbekleidung, Dekorationsnäher (ohne Schaufenster-Dekoration), Fleckteppichhersteller, Stoffmaler, Textil-Handdrucker, Kunststopfer, Änderungsschneider, Handschuhmacher, Ausführung einfacher Schuhreparaturen, Appreteure, Dekateure, Schnellreiniger, Teppichreiniger, Kosmetiker, Bestattungsgewerbe, Lampenschirmhersteller (Sonderanfertigung), Klavierstimmer, Schirmmacher, Steindrucker, Schlagzeugmacher	3	2

(3) Der Vollversammlung sollen insgesamt mindestens 2 selbständige Gewerbetreibende und mindestens 1 Arbeitnehmer der handwerksähnlichen Gewerbe (Anlage B, Abschnitt 2) angehören.

(4) Eine Zuwahl nach § 93 Abs. 4 HwO findet nicht statt.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung und ihrer Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.

(6) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl der Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten solange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

(7) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr im Betrieb eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit, jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 5 Stellvertreter (§ 93 Abs. 3 HwO)

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe nach § 4 Abs. 2 wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt der Stellvertreter an seine Stelle.

Der Präsident (§ 18 Abs. 1) der Handwerkskammer entscheidet, wann ein Verhinderungsfall nach § 104 Abs. 1 HwO vorliegt.

§ 6 Rechtsstellung der Vollversammlungsmitglieder (§ 94 HwO)

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Mitglieder der Vollversammlung versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz nach besonderen, von der Vollversammlung der Handwerkskammer zu beschließenden Sätzen gewährt.

§ 7 Wahlprüfung (§§ 100 – 102 HwO)

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Mitglieder gemäß § 100 HwO, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl eines Gewählten gemäß § 101 HwO sowie die Entscheidung über die Ablehnung der Wahl gemäß § 102 HwO obliegt dem Vorstand.

§ 8 Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 107 HwO)

Die Organe der Handwerkskammer (§ 3) können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 9 Beschlussfassung der Vollversammlung (§ 106 HwO)

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleibt vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstands und der Ausschüsse,
2. die Entlastung des Vorstands und des Hauptgeschäftsführers,
3. die Wahl und Abwahl des Geschäftsführers, bei mehreren Geschäftsführern des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer
4. die Feststellung des Haushaltsplanes, einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren,
6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung,
7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
- 8a. die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 91 Abs. 2a HwO,
9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung,
11. der Erlass der Gesellen- und Meisterprüfungsordnungen,
12. der Erlass der Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen,
13. die Festsetzung der den Mitgliedern zu gewährenden Entschädigung,
14. die Änderung der Satzung.

(2) Die nach Abs. 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die oberste Landesbehörde. Die Beschlüsse nach Abs. 1 Nr. 5, 10 bis 12 und 14 sind in den für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organen zu veröffentlichen.

§ 10 Einberufung der Vollversammlung

(1) Die Handwerkskammer hat jährlich mindestens eine ordentliche Sitzung der Vollversammlung abzuhalten. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn das Bayerische Wirtschaftsministerium oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten verlangen; wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Bayerische Wirtschaftsministerium die Vollversammlung einberufen und leiten.

(2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

§ 11 Einladung

(1) Zu der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen.

(2) Die Einladung gemäß Abs. 1 kann schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen; sie ist außerdem in dem für die Bekanntmachung der Handwerkskammer bestimmten Organ zu veröffentlichen und dem Bayerischen Wirtschaftsministerium

anzuzeigen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich dem Präsidenten zwecks Einladung des Stellvertreters (§ 5) anzeigen.

(3) Etwaige Anlagen zur Tagesordnung können den Mitgliedern der Vollversammlung auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

§ 12

Leitung der Vollversammlung

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident der Handwerkskammer. Er kann Mitglieder der Vollversammlung oder sonstige Anwesende, die seine zur Leitung der Vollversammlung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum hinausweisen.

§ 13

Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 14

Beschlussfassung

(1) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

(2) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder betreffen, dürfen diese nicht teilnehmen.

(3) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse auf schriftlichem oder elektronischem Wege (schriftliche Abstimmung) herbeigeführt werden.

(4) Die zur schriftlichen Abstimmung gestellte Beschlussvorlage ist den Vollversammlungsmitgliedern mit Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die schriftliche Abstimmung der Handwerkskammer zugehen muss, mitzuteilen.

(5) Ein Beschluss kommt im Wege der schriftlichen Abstimmung zustande, wenn

- mehr als die Hälfte der Mitglieder an der schriftlichen Abstimmung teilnehmen und
- nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widersprechen.

§ 15

Anträge, Niederschrift

(1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen.

(2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Präsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Vollversammlung zugänglich zu machen. Dies kann auf elektronischem Wege erfolgen. Dem Bayerischen Wirtschaftsministerium ist eine Ausfertigung der Niederschrift vorzulegen. Dies gilt auch für Beschlussfassungen im Wege der schriftlichen Abstimmung.

§ 16

Wahlen in der Vollversammlung

Von der Vollversammlung vorzunehmende Wahlen erfolgen mit verdeckten Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Außer bei der Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter, die in jedem Falle mit verdeckten Stimmzetteln zu erfolgen hat, sind jedoch auch Wahlen durch Zuruf zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 17

Geschäftsordnung

Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18

Vorstand (§ 108 HwO)

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), der Inhaber eines Betriebes eines Handwerks oder handwerksähnlichen Gewerbes sein muss, fünf Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen zwei Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein müssen und zwölf weiteren Mitgliedern und zwar acht selbständigen Gewerbetreibenden und vier Arbeitnehmervertretern.

(2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Innungsoberrmeister oder Kreishandwerksmeister sein.

(3) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtsdauer des Präsidenten ist auf insgesamt 15 Jahre begrenzt. Scheiden Mitglieder des Vorstands vor Ablauf einer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Vollversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird Ersatz nach besonderen, von der Vollversammlung der Handwerkskammer zu beschließenden Sätzen gewährt.

(5) Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

§ 19**Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie des Vorstands**

Die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten sowie der Mitglieder des Vorstands erfolgt nach den Vorschriften des § 108 HwO.

§ 20**Verwaltung durch den Vorstand, Schadenshaftung (§ 109 HwO)**

(1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer.

Der Vorstand beschließt über die Grundzüge der Geschäftspolitik der Handwerkskammer und über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Satzung oder Beschluss anderen Organen oder dem Hauptgeschäftsführer zugewiesen oder übertragen sind.

Diese Grundzüge umfassen insbesondere die Entscheidungen und Aufgaben der

-Errichtung und Beteiligung an Einrichtungen außerhalb der Kammer, insbesondere an Vereinen und Verbänden

-Aufstellung des Haushaltsplans mit Stellenplan und der Jahresrechnung

-Aufbereitung der Grundlagen und Vorbereitung der Beschlüsse der Vollversammlung gem. § 106 HwO und deren Vollziehung und

- Feststellung des Geschäftsverteilungsplanes.

(2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Sie haften für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

§ 21**Sitzungen des Vorstands, Einberufung, Beschlussfassung**

(1) Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt; sie müssen auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder einberufen werden.

(2) Der Präsident lädt zu den Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie; weigert sich der Präsident, so kann das Bayerische Wirtschaftsministerium den Vorstand einberufen und dessen Sitzung leiten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder seines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt, mit beratender Stimme teil.

(4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

(5) In eilbedürftigen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss durch schriftliche Abstimmung herbeigeführt werden. § 14 Abs. 3 bis 5 und § 15 Abs. 2 S.4 gelten entsprechend.

(6) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstands sind vom Sitzungsvorsitzenden und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 22**Vertretung (§ 109 HwO)**

(1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein.

(3) Bei Erledigung der laufenden Geschäfte wird die Handwerkskammer vom Hauptgeschäftsführer vertreten.

(4) Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, der Hauptgeschäftsführer durch den stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten.

§ 23**Geschäftsführung**

(1) Der Hauptgeschäftsführer und gegebenenfalls weitere Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt und abgewählt. Wahl und Abwahl bedürfen der Genehmigung durch das Bayerische Wirtschaftsministerium.

(2) Der Hauptgeschäftsführer führt die Geschäfte der Kammer. Auf der Grundlage der vom Vorstand beschlossenen Geschäftspolitik sorgt der Hauptgeschäftsführer für eine ordentliche und sachgemäße Führung der Geschäfte in den Bereichen der Selbstverwaltung, insbesondere der Führung der Handwerks- und Lehrlingsrolle, der Interessenvertretung und der Dienstleistungen. Daneben wird ihm die Durchführung derjenigen Maßnahmen verantwortlich übertragen, die auf der Grundlage der Geschäftspolitik eine ordnungs- und sachgemäße Verwaltung der Kammer gewährleisten. Im Rahmen des Geschäftsverteilungsplanes werden die Aufgaben in gegliederter Verantwortung durchgeführt.

(3) Der Hauptgeschäftsführer ist der Handwerkskammer für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsgemäße Erledigung der den übrigen Bediensteten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich. Er haftet für jeden aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(4) Die Geschäftsführung nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil.

(5) Der Hauptgeschäftsführer und die Geschäftsführer können als Angestellte beschäftigt oder als Beamte bestellt werden, sie dürfen nicht der Vollversammlung angehören.

(6) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbediensteten.

§ 24 Dienst- und Arbeitsverträge

- (1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben im Rahmen der Diensttherrenfähigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 wahr.
- (2) Unbeschadet Absatz 1 sind dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer in gegliederter Verantwortung alle Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplans mit Ausnahme der Verträge mit den Geschäftsführern übertragen.
- (3) Die Anstellungsverträge mit dem Hauptgeschäftsführer und den Geschäftsführern schließt der Vorstand ab. Den Anstellungsvertrag mit dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet der Präsident.
- (4) Dienst- und Arbeitsverträge bedürfen der Schriftform.

§ 25 Ausschüsse (§ 110 HwO)

- (1) Die Vollversammlung bildet gemäß § 110 HwO aus ihrer Mitte ständige oder für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse.
Ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmervertreter sein.
- (2) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 26 Ständige Ausschüsse der Handwerkskammer

Die Handwerkskammer bildet als ständige Ausschüsse:

1. einen Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 27
2. einen Berufsbildungsausschuss gem. § 28

§ 27 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und zwar aus vier Inhabern eines Betriebes des Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes und zwei Gesellen oder anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten.
- (2) Der Rechnungsprüfungsbericht bildet die Grundlage für die Entlastung des Vorstands und des Hauptgeschäftsführers. Durch die Entlastung billigt die Vollversammlung die Verwaltung durch die Mitglieder des Vorstands sowie durch den Hauptgeschäftsführer. Die Entlastung wirkt als Verzicht auf Ersatzansprüche, soweit die zugrunde liegenden Sachverhalte zum Zeitpunkt der Prüfung erkennbar waren.
- (3) Die Mitglieder werden von der Vollversammlung auf 5 Jahre gewählt; sie haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Vollversammlung kann darüber hinaus dritte Personen, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet und vereidigt sind, oder öffentlich-rechtliche Prüfungseinrichtungen, unter anderem Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, kommunale Prüfungseinrichtungen mit der Prüfung der Jahresrechnung der Kammer und Fragen der Wirtschaftlichkeit beauftragen.

§ 28 Berufsbildungsausschuss (§ 43 HWO)

- (1) Die Handwerkskammer errichtet einen Berufsbildungsausschuss.
Ihm gehören 6 Arbeitgeber, 6 Arbeitnehmer und 6 Lehrer an berufsbildenden Schulen an, die Lehrer mit beratender Stimme.
- (2) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 43 bis § 44 b HwO in Verbindung mit der vom Berufsbildungsausschuss beschlossenen Geschäftsordnung gemäß § 44 b HwO.

§ 29 Beauftragte (§ 111 HwO)

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit der Einholung von Auskünften, mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Berufsausbildung, der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder der sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen. Die der Handwerkskammer angehörenden Gewerbetreibenden haben den Beauftragten die für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Besichtigung der Betriebsräume, Betriebseinrichtungen und Ausbildungsplätze sowie die für den Aufenthalt und die Unterkunft der Lehrlinge und Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung bestimmten Räume oder Einrichtungen zu gestatten.
- (2) Die Beauftragten werden vom Vorstand der Handwerkskammer bestellt.
- (3) Zu Beauftragten können nur Mitglieder der Vollversammlung oder Personen, die bei der Handwerkskammer beschäftigt sind, bestellt werden.
- (4) Die Beauftragten sind mit einer vom Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer unterzeichneten Vollmacht zu versehen.

§ 30 Haushalt

- (1) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch das Bayerische Wirtschaftsministerium. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.
- (4) Der Vorstand erstellt zusammen mit dem Haushaltsplan eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 5 Jahren und übermittelt diese an die Vollversammlung.
- (5) Das Vermögen der Handwerkskammer darf nur zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

§ 31 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen.
- (2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.

§ 32 Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und vom Bayerischen Wirtschaftsministerium zu genehmigen ist.

§ 33 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer schriftlich einzureichen. Sie sind bei der Einberufung der Vollversammlung den Mitgliedern und dem Bayerischen Wirtschaftsministerium zugleich mit der Tagesordnung bekanntzugeben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Die Vollversammlung der Handwerkskammer kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung des Bayerischen Wirtschaftsministeriums.

§ 34 Aufsicht (§ 115 HwO)

Die Aufsicht über die Handwerkskammer führt das Bayerische Wirtschaftsministerium.

§ 35 Bekanntmachungsorgane

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in der Deutschen Handwerkszeitung oder auf der Homepage der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz unter www.hwkno.de zu veröffentlichen.

§ 36 Inkrafttreten

Die Satzung und eventuelle Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Regensburg, 20. Dezember 2017

gez.
Dr. Georg Haber
Präsident

gez.
Toni Hinterdobler
Hauptgeschäftsführer

Schulen

Vorbemerkung

An den öffentlichen Berufsschulen der Oberpfalz werden ab dem 1. August 2018 (Schuljahr 2018/2019) die nachfolgenden Fachsprengel durch Rechtsverordnung gebildet.

In der tabellarischen Zusammenstellung der Rechtsverordnung werden nachfolgende Abkürzungen verwendet:

- Jahrgangsstufe	JGS
- Einzugsgebiet des Sprengels	Einzug
- Berufsschule allgemein	BS
- Die Berufsschulen werden wie folgt abgekürzt:	
Staatliches Berufliches Schulzentrum Amberg	AM
Staatliche Berufsschule Cham, Werner von Siemens Schule	CHA
Staatliches Berufliches Schulzentrum Neustadt a.d.Waldnaab	NEW
Staatliches Berufliches Schulzentrum Neumarkt i.d.OPf.	NM
Städtische Berufsschule I für Metall- und Elektrotechnik Regensburg	R I
Städtische Berufsschule II für Ernährungs-, Bau-, Holz-, Farb- und gestaltende Berufe und zur Berufsvorbereitung Regensburg	R II
Berufliches Schulzentrum Matthäus Runtinger, Städtische Berufsschule III für kaufmännische Berufe und Gesundheitsberufe Regensburg	R III
Staatliches Berufliches Schulzentrum Regensburger Land	R BSZ
Staatliches Berufliches Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf	SAD
Staatliches Berufliches Schulzentrum Sulzbach-Rosenberg	SUL
Staatliches Berufliches Schulzentrum Weiden - Europa-Berufsschule	WEN
Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau	WIE
- Landkreise/Kreisfreie Städte werden wie folgt abgekürzt:	
Kreisfreie Stadt Amberg	AM
Kreisfreie Stadt Weiden i.d.OPf.	WEN
Kreisfreie Stadt Regensburg zusammen mit Landkreis Regensburg	R
Landkreis Amberg-Sulzbach	AS
Landkreis Cham	CHA
Landkreis Neumarkt i.d.OPf.	NM
Landkreis Schwandorf	SAD
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	NEW
Landkreis Tirschenreuth	TIR
- Regierungsbezirke werden wie folgt abgekürzt:	
Regierungsbezirk Oberpfalz	OPF

**Verordnung über die Errichtung von Fachsprengeln
für die mit einem Hochschulstudium kombinierten
Ausbildungsberufe zum
Beton- und Stahlbetonbauer*
Elektroniker für Automatisierungstechnik (IHK)
Elektroniker – Fachrichtung Automatisierungstechnik (HWK)
Elektroniker für Betriebstechnik
Elektroniker Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik
Industriekaufmann
Kaufmann für Büromanagement
Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen
Maurer
Mechatroniker
Mediengestalter Digital und Print – Fachrichtung Beratung und Planung
Mediengestalter Digital und Print – Fachrichtung Gestaltung und Technik
Mediengestalter Digital und Print – Fachrichtung Konzeption und Visualisierung
Medientechnologe Druck
Steuerfachangestellten
Zimmerer
vom 27. März 2018
Nr. ROP-SG44-5204.1-34-1-17**

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2017 (GVBl S. 571), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

Für nachfolgende Ausbildungsberufe, die mit einem Dualen Studium kombiniert werden, werden ab dem Schuljahr 2018/2019 folgende Fachsprengel gebildet:

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Form für alle Berufsbezeichnungen gewählt. Es sind jedoch stets Männer und Frauen gleichermaßen gemeint.

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum **Beton- und Stahlbetonbauer**
Berufsnummer 44201

JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
NM	OPF	NM	OPF	NM	OPF	-	-

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum **Elektroniker für Automatisierungstechnik (IHK)**
Berufsnummer 31330

JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
WEN	OPF	WEN	OPF	WEN	OPF	WEN	OPF

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum **Elektroniker –
Fachrichtung Automatisierungstechnik (HWK)**
Berufsnummer 31331

JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
WEN	OPF	WEN	OPF	WEN	OPF	WEN	OPF

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum **Elektroniker für Betriebstechnik**
Berufsnummer 31334

JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
WEN	OPF	WEN	OPF	WEN	OPF	WEN	OPF
R I	R	R I	R	R I	R	R I	R

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum **Elektroniker
Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik**
Berufsnummer 31333

JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
WEN	OPF	WEN	OPF	WEN	OPF	WEN	OPF

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum **Industriekaufmann**
Berufsnummer 78511

JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
SAD	OPF	SAD	OPF	SAD	OPF	-	-

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum **Kaufmann für Büromanagement**
Berufsnummer 78033

JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
SUL	OPF	SUL	OPF	SUL	OPF	-	-

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum **Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen**
Berufsnummer 70121

JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
R III	OPF	R III	OPF	R III	OPF	-	-

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum Maurer Berufsnummer 44101							
JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
CHA	AM AS CHA NEW SAD TIR WEN	CHA	AM AS CHA NEW SAD TIR WEN	CHA	AM AS CHA NEW SAD TIR WEN	-	-
NM	NM R	NM	NM R	NM	NM R	-	-

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum Mechatroniker Berufsnummer 31612							
JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
AM	AM AS CHA NEW NM SAD TIR WEN	AM	AM AS CHA NEW NM SAD TIR WEN	AM	AM AS CHA NEW NM SAD TIR WEN	AM	AM AS CHA NEW NM SAD TIR WEN
R I	R	R I	R	R I	R	R I	R

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum Mediengestalter Digital und Print – Fachrichtung Beratung und Planung Berufsnummer 17201							
JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
R II	OPF	R II	OPF	R II	OPF	-	-

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum Mediengestalter Digital und Print – Fachrichtung Gestaltung und Technik Berufsnummer 17203							
JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
R II	OPF	R II	OPF	R II	OPF	-	-

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum Mediengestalter Digital und Print – Fachrichtung Konzeption und Visualisierung Berufsnummer 17202							
JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
R II	OPF	R II	OPF	R II	OPF	-	-

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum Medientechnologe Druck Berufsnummer 17500							
JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
R II	OPF	R II	OPF	R II	OPF	-	-

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum Steuerfachangestellten Berufsnummer 75412							
JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
R III	OPF	R III	OPF	R III	OPF	-	-

Duales Studium kombiniert mit der Ausbildung zum Zimmerer Berufsnummer 48701							
JGS 10		JGS 11		JGS 12		JGS 13	
BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug	BS	Einzug
CHA	AM AS CHA NEW SAD TIR WEN	CHA	AM AS CHA NEW SAD TIR WEN	CHA	AM AS CHA NEW SAD TIR WEN	-	-
NM	NM R	NM	NM R	NM	NM R	-	-

§ 2

Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen in dem in § 1 genannten Sprengelgebiet haben ab dem Schuljahr 2017/18 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

§ 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende Sprengelregelungen werden aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Regensburg, den 27. März 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Regionalen Planungsverbände

Dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord: Neufassung des Kapitels B IX „Verkehr“ Bekanntmachung vom 11. Mai 2018 Az: ROP-SG24-8322.1-29-1

In seiner Sitzung am 23. November 2017 hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands Oberpfalz-Nord die dreizehnte Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord beschlossen. Gegenstand der dreizehnten Verordnung ist die Neufassung des Kapitels B IX „Verkehr“.

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG vom 25. Juni 2012; GVBl S. 254, BayRS 230-1-F, zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 22. Dezember 2015 (GVBl S. 470)) in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 BayLplG hat die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde mit Bescheid vom 26. April 2018 die normativen Vorgaben der dreizehnten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord für verbindlich erklärt.

Diese Änderung tritt am Monatesersten nach der Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft.

Die Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord liegt gemäß Art. 18 Satz 1 BayLplG ab dem Tag des Inkrafttretens bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Landesplanungsbehörde (Regierung der Oberpfalz, 93039 Regensburg, Gebäude D/Ägidienplatz 1, Raum D 223) während der für den Publikumsverkehr festgelegten Zeiten zur Einsichtnahme aus. Darüber

hinaus ist die Änderung auch in das Internet eingestellt unter www.regierung.oberpfalz.bayern.de (► Unser Angebot: „Landesentwicklung“ ► Regionalplanung ► Region Oberpfalz-Nord: „Regionalplan 6 - aktuelle Fortschreibungen“).

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des Art. 23 BayLplG wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach nach Art. 23 Abs. 5 BayLplG

1. eine nach Art. 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BayLplG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Art. 23 Abs. 2 BayLplG beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayLplG,
3. nach Art. 23 Abs. 3 BayLplG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine nach Art. 23 Abs. 4 BayLplG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung des Regionalplans schriftlich gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord (Stadtplatz 36, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab) geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regensburg, den 11. Mai 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr Amberg-Sulzbach für das Haushaltsjahr 2018

I.

Gemäß § 17 und § 18 der Zweckverbandssatzung vom 4. Juli 2005 (RABI 10/2005, S. 49 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2009 (RABI S. 12), Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1) i. V. m. Art. 61 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-1) erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.194.300,00 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	410.700,00€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind nicht vorgesehen.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll) wird auf 3.300.000,00 Euro festgesetzt. Das Umlagesoll wird im Verhältnis 50:50 von der Stadt Amberg und dem Landkreis Amberg-Sulzbach getragen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 5. April 2018 Az. ROP-SG12-1512.2-19-5-2 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Rathausstraße 4, 92224 Amberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Amberg, 12. April 2018
Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Richard Reisinger
Zweckverbandsvorsitzender

**Haushaltssatzung
des Zweckverbandes „Sibyllenbad“
für das Wirtschaftsjahr 2018**

I.

Aufgrund der §§ 17 ff. der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2014 (RABl S. 58) und der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ vom 20. September 1995 (RABl S. 64), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2002 (RABl S. 20) sowie der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ in ihrer öffentlichen Sitzung am 8. März 2018 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2018 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

1. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan		
in den Erträgen und Aufwendungen mit		2.063.600,00 €
und im Vermögensplan		
in den Einnahmen und Ausgaben mit		1.144.100,00 €
ab.		

2. Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	3.456.200,00 €
	in den Aufwendungen mit	6.810.800,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen mit	974.900,00 €
	in den Ausgaben mit	974.900,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ und im Vermögensplan des Eigenbetriebes „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage zum Erfolgsplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Aufwendungen des Erfolgsplanes wird auf 2.033.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	1.423.100,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	304.950,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 81.320,00 €)	243.960,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	60.990,00 €
	2.033.000,00 €

2. Verbandsumlage zum Vermögensplan

Der ungedeckte Bedarf zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögensplan wird auf 915.200,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt umgelegt:

Bezirk Oberpfalz (70 %)	640.640,00 €
Landkreis Tirschenreuth (15 %)	137.280,00 €
Städte Tirschenreuth, Mitterteich und Waldsassen (je 4 % = 36.608,00 €)	109.824,00 €
Markt Neualbenreuth (3 %)	<u>27.456,00 €</u>
	915.200,00 €

§ 5

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Zweckverbandes „Sibyllenbad“ wird auf 50.000 € festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „Kurmittelhaus Sibyllenbad“ wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Regierung der Oberpfalz als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 9. April 2018 Az. ROP-SG12-1512.2-6-5-3 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Verwaltung des Sibyllenbades, Kurallee 1, 95698 Neualbenreuth, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Regensburg, den 13. April 2018
Zweckverband „Sibyllenbad“

Franz Löffler
Verbandsvorsitzender

Personalnachrichten

NACHRUF

Am 13. April 2018 verstarb

Herr Regierungspräsident a. D.

Dr. Wilhelm Weidinger

**Träger des Bayerischen Verdienstordens und des Verdienstkreuzes am Bande
des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland**

im Alter von 78 Jahren. Mit großem Sachverstand, Weitblick und hoher persönlicher Souveränität repräsentierte Herr Dr. Weidinger vom 1. Juni 1999 bis zum 30. November 2004 den Regierungsbezirk der Oberpfalz. Sein nachhaltiger Einsatz für die Interessen der Oberpfalz, sein verantwortungsvolles Handeln und seine wertschätzende Grundhaltung bleiben unvergessen.

Wir trauern um eine außergewöhnliche Persönlichkeit.

Regensburg, den 25. April 2018
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Thomas Spreiter
Personalratsvorsitzender